

41. Wann gilt der Transport als beendet im Sinne des Art. 345 Abs. 2 S. G. B.?

II. Civilsenat. Urtr. v. 15. Mai 1885 i. S. Ch. (Bekl.) w. Dr. (Kl.)
Rep. II. 529/84.

- I. Landgericht Mez.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Kläger hatte dem Beklagten auf Bestellung 14 Fässer Wein gesendet; als die Sendung auf dem Bahnhofe in Dieuze eingetroffen war, wurde sie wegen Verdachtes, daß sie gesundheitschädlichen Kunstwein enthalte, mit Beschlag belegt und einem Spediteur zur Aufbewahrung übergeben. Nachdem später auf Betreiben des Beklagten der Beschlag aufgehoben worden war, erfolgte die Versteigerung zur Deckung der Lagerungskosten. Der Verkäufer klagte nun den Kaufpreis ein. Der Beklagte wendete u. a. ein, daß den Kläger die Gefahr treffe, von welcher die Ware auf dem Transporte getroffen wurde, weil er vertragsmäßig die Ware in Dieuze zu liefern hatte. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand deshalb für unerheblich erklärt, weil die Fässer richtig auf dem Bahnhofe angekommen seien, ohne während des Transportes einen Schaden erlitten zu haben; sein Urteil wurde jedoch aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte behauptet, daß die fragliche Gefahr den Kläger aus zwei Gründen treffe: einmal, weil ausdrücklich verabredet worden sei, daß der Verkäufer die Gefahr bis zur Empfangnahme durch den Käufer zu tragen habe, sodann, weil Dieuze als Erfüllungsort bestimmt worden, daß also gemäß Art. 345 Abs. 2 S. G. B. die auf dem Transporte eingetretene Gefahr den Verkäufer treffe.

Betreffs der ersteren Behauptung führt das Berufungsgericht aus, daß der hierüber erhobene Beweis mißlungen sei. Hiergegen ist ein Angriff nicht erhoben worden. Die zweite Behauptung und das Beweiserbieten hierüber erledigt das Berufungsgericht mit der Argumentation: Aus dem Sachverhalte, wie er sich aus dem Briefe des Beklagten vom 19. September 1880 ergibt, sei zu ersehen, daß zur Zeit der Beschlagnahme der Transport beendet gewesen sei; es stehe fest, daß die 14 Fässer mit Weißwein auf dem Bahnhofe in Dieuze

richtig angekommen seien, ohne während des Transportes einen Schaden erlitten zu haben, mithin komme es auf Art. 345 Abs. 2 a. a. D. weiter nicht an.

Demnach und, da nicht festgestellt ist, sich auch aus dem angezogenen Briefe nicht ergibt, daß dem Beklagten der Frachtbrief eingehändigt oder die Sendung zur Abnahme von der Eisenbahn avisirt war, oder daß die Eisenbahnverwaltung durch einen anderen Vorgang ihre Verfügung über den Wein aufgegeben habe, ist anzunehmen, daß das Berufungsgericht den Transport schon mit der Ankunft der Ware an der Station des Bestimmungsortes für beendet hält, sodaß, wenn auch eine Vereinbarung gemäß Art. 345 Abs. 2 H.G.B. bewiesen wäre, der Käufer jede Gefahr zu tragen hätte, von welcher die Ware nach ihrer Ankunft am Bahnhofe getroffen wird.

Hierin ist aber eine Verletzung der Artt. 345, 392 Ziff. 4, 395, 401, 402, 403 a. a. D. zu erkennen. Der Transport kann nämlich auch im Sinne des Art. 345 nicht eher beendet sein, als in dem Zeitpunkte, in welchem auch der Frachtführer den Frachtvertrag und damit zugleich auch die ihm vom Absender übertragene Verpflichtung erfüllt hat, die Ware zur Verfügung des Adressaten zu stellen. Der Frachtvertrag hat aber nicht schon mit der Ankunft der Ware am Bestimmungsorte seinen Abschluß erreicht, sondern dies ist erst dann der Fall und erst dann der Frachtführer von seiner Haftung gemäß Art. 395 H.G.B. befreit, wenn er die Ware abgeliefert, d. h. durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung dem Destinatar gegenüber seine Verfügung aufgegeben und dadurch die Sendung zur Abnahme durch denselben bereit gestellt hat.

Wie bis zu diesem Zeitpunkte der Frachtführer für den durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstandenen Schaden gemäß Art. 395 H.G.B. haftet, so hat auch bis dahin der Verkäufer die von ihm gemäß Art. 345 Abs. 2 a. a. D. übernommene Gefahr zu tragen.

Vgl. v. Hahn Kommentar zu Art. 345 §. 9 und S. 603, 633, 639; Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 2 Nr. 58 S. 252, 253, Nr. 59 S. 261, 264; Bd. 8 Nr. 6 S. 27; Bd. 24 Nr. 6 S. 29."